

**Anordnung  
über die Sicherung einer festen Ordnung  
in den Einrichtungen der Vorschulerziehung  
— Kindergartenordnung —**

**vom 16. August 1968**

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I > 83), insbesondere zur Verwirklichung des § 11, wird folgendes angeordnet:

I.

**Grundsätze**

§ 1

**Geltungsbereich**

Die Kindergartenordnung gilt für alle Einrichtungen der Vorschulerziehung, und zwar für kommunale und betriebliche Kindergärten, einschließlich Erntekindergärten, Kinderwochenheime und Vorschulheime — im folgenden Kindergarten genannt.

§ 2

**Einweisung in Kindergärten und Öffnungszeit**

(1) Für die Einweisung von Kindern in Kindergärten <sup>^</sup>gilt die Einweisungsordnung (s. Anlage).'

(2) Die Öffnungszeit des Kindergartens ist der Arbeitszeit der Eltern entsprechend festzulegen. Im Interesse der Gesunderhaltung der Kinder darf der Kindergarten nicht vor 6.00 Uhr geöffnet und nicht nach 19.00 Uhr geschlossen werden. Die Kinder sollen in der Regel eine Stunde nach Dienstsluß der Eltern abgeholt werden.

(3) Es ist zu sichern, daß die Kinder, deren Eltern an Sonnabenden berufstätig sind bzw. an Qualifizierungskursen teilnehmen, den Kindergarten besuchen können.

§ 3

**Gruppeneinteilung**

(1) Die Kinder werden im Kindergarten in Altersgruppen zusammengefaßt. Es gibt jüngere Gruppen, mittlere Gruppen und ältere Gruppen. Wenn es die Anzahl der gemeldeten Kinder bzw. deren Altersstruktur erfordert, können gemischte Gruppen gebildet werden.

(2) Die Gruppenstärke beträgt in der Regel 18 Kinder.

(3) In Kindergärten, die für Gruppen von 25 Kindern gebaut wurden, beträgt die Gruppenstärke in der Regel 25 Kinder.

(4) In Kinderwochenheimen und Vorschulheimen beträgt die Gruppenstärke in der Regel 15 Kinder.

II.

**Die Planung  
der Bildungs- und Erziehungsarbeit**

§ 4

**Planmäßigkeit der Erziehung**

Die sozialistische Erziehung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Bildungs- und Erziehungsplanes sowie der vom Minister für Volksbildung dazu erlassenen inhaltlichen Orientierung.

§ 5

**Die Pläne im Kindergarten**

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit ist sorgfältig zu planen. Folgende Pläne sind auszuarbeiten:

- der Jahresarbeitsplan des Kindergartens
- die Pläne für die pädagogische Arbeit in den Kindergruppen
- der Zeitplan des Tagesablaufes
- der Dienstplan für den Einsatz der pädagogischen und technischen Kräfte.

§ 6

**Der Jahresarbeitsplan im Kindergarten**

(1) Der Jahresarbeitsplan des Kindergartens ist die Grundlage für die politische und pädagogische Tätigkeit aller Mitarbeiter. Er beinhaltet die Aufgaben für die Zusammenarbeit der Leiterin mit den gesellschaftlichen Organisationen, den Betrieben, dem Elternaktiv und allen Eltern.

(2) Der Jahresarbeitsplan enthält exakte meßbare Aufgaben und bestimmt die erforderlichen Maßnahmen

- zur Erhöhung des politisch-ideologischen und pädagogisch-methodischen Wissens und Könnens des Pädagogenkollektivs
- zur Sicherung der sozialistischen Bildung und Erziehung der Vorschulkinder auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes für den Kindergarten
- zur gesundheitlichen Betreuung der Kinder, zur Einhaltung der sanitär-hygienischen Anforderungen und zur Gesundheitserziehung
- zur wirkungsvollen Gestaltung der pädagogischen Propaganda, der Beziehungen zwischen Kindergarten, Eltern, Schule, Kinderkrippe und Öffentlichkeit
- zur effektiven Verwendung der dem Kindergarten zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds.

(3) Der Jahresarbeitsplan wird von der Leiterin auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der zentralen staatlichen Dokumente sowie der Analyse der erreichten Erziehungsergebnisse erarbeitet. Dabei stützt sie sich auf die aktive Mitarbeit der Kindergärtnerinnen und den Vertrauensmann der Gewerkschaftsgruppe. Der Plan ist in der pädagogischen Beratung zu behandeln und durch die Leiterin in Kraft zu setzen.

§ 7

**Die Pläne für die pädagogische Arbeit  
in den Kindergruppen**

(1) Auf der Grundlage des Bildungs- und Erziehungsplanes unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Kindergruppe legt die Gruppenleiterin schriftlich pädagogische Maßnahmen fest. Diese sind darauf zu orientieren, Entwicklungsfortschritte im Verhaltens- und Leistungsniveau sowie bei der Kräftigung der Gesundheit der Kinder zu erreichen.

(2) Die Planung der pädagogischen Arbeit umfaßt:

- die langfristige Planung der Erziehungsschwerpunkte
- die darauf aufbauende Planung der Bildungs- und Erziehungsarbeit während des ganzen Tages im Zeitraum für 14 Tage
- die pädagogisch-methodische Vorbereitung der Beschäftigungen bzw. einer Tätigkeit der Kinder.